



Zulassungssatzung der Allensbach Hochschule Konstanz

für den Studiengang

Wirtschaftspädagogik – Master of Arts (M.A.)

Präambel

Diese Zulassungssatzung ergänzt die Studien- und Prüfungsordnung der Allensbach Hochschule (AH), bestehend aus einem Allgemeinen Teil (Teil A), der Regelungen enthält, die für alle Studiengänge gemeinsam gelten, und dem Besonderen Teil (Teil B), der die studiengangsspezifischen Inhalte umfasst.

Im Vorfeld der Verabschiedung durch den Senat wurde diese Zulassungssatzung mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg im Hinblick auf die Festlegung der Voraussetzungen der Zulassung von Absolventen zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg abgestimmt. Diese Satzung dient damit als gemeinsame Richtlinie von Ministerium und Hochschule und soll darüber hinaus nicht zuletzt Studieninteressierten eine Orientierungshilfe bieten, die eine Zulassung zum Studiengang „Wirtschaftspädagogik – Master of Arts (M.A.)“ und gegebenenfalls anschließend den Zugang zum höheren Schuldienst an beruflichen Schulen der kaufmännischen Richtung in Baden-Württemberg anstreben oder zumindest in Erwägung ziehen.

Allein aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Zulassungssatzung bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Studien- und Zulassungsvoraussetzungen gemäß Teil B, § 3, der Studien- und Prüfungsordnung
- § 3 Zulassung von Absolventen zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg („Seiteneinstieg“)
- § 4 Vorliegen eines Erststudiums mit betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt
- § 5 Verabschiedung sowie Änderungen der Zulassungssatzung
- § 6 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Zulassungssatzung gilt für den Studiengang „Wirtschaftspädagogik – Master of Arts (M.A.)“ der AH. Sie ergänzt und konkretisiert die hier unter § 2 aufgeführten Studien- und Zulassungsvoraussetzungen nach Teil B, § 3, der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs.

§ 2 Allgemeine Studien- und Zulassungsvoraussetzungen gemäß Teil B, § 3, der Studien- und Prüfungsordnung

(1) Über die Aufnahme (Immatrikulation) eines Bewerbers in den Masterstudiengang entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen über die Aufnahme eines Bewerbers, bei dem die Zulassungsvoraussetzungen zweifelsfrei gegeben sind, auf den Vorsitzenden des Ausschusses übertragen. In Zweifelsfällen entscheidet allein der Prüfungsausschuss.

(2) Bewerber können grundsätzlich nur dann in den Masterstudiengang aufgenommen werden, wenn sie über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichgestellten Abschluss (Absolventen von Universitäten, Fachhochschulen, Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, Berufsakademien und Dualen Hochschulen oder äquivalenten internationalen Ausbildungsstätten) in einem Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt verfügen. Im Rahmen dieses Studiengangs müssen die Bewerber mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben haben.

(3) Wenn ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein gleichgestellter Abschluss (Absolventen von Universitäten, Fachhochschulen, Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, Berufsakademien und Dualen Hochschulen oder äquivalenten internationalen Ausbildungsstätten) in einem nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang vorliegt, muss vor der Aufnahme dieses Masterstudienganges das Kompaktstudium „Management“ absolviert werden. Einzelheiten sind in Anhang 1 zu Teil B der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

(4) Im Rahmen des wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkts im Erststudium müssen sämtliche Kerninhalte eines grundständigen wirtschaftswissenschaftlichen Studiums (Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre sowie Grundlagen des Privat- und Handelsrechts) enthalten sein. Können durch die Bewerber entsprechende Kenntnisse nicht nachgewiesen werden, kann dem Bewerber auferlegt werden, einzelne Module aus dem Kompaktstudium „Management“ vor Aufnahme des Studiums zu belegen.

(5) Im Rahmen des Erststudiums müssen die notwendigen mathematischen, statistischen und quantitativ-methodischen Kenntnisse erworben worden sein. Dies ist bei Studiengängen der Wirtschaftswissenschaften, Informatik, Mathematik, Ingenieurwissenschaften, anderen Naturwissenschaften oder ähnlichen Studiengängen anzunehmen. Können durch die Bewerber entsprechende Kenntnisse nicht nachgewiesen werden, bietet die AH ein Propädeutikum zur Erlangung dieser Zulassungsvoraussetzung an, das dem Masterstudium voranzustellen ist.

(6) Weitere Voraussetzung für die Zulassung sind fortgeschrittene englische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift (vergleichbar Niveau B2 des Common European Framework).

(7) Von den Bewerbern wird grundsätzlich einschlägige Berufserfahrung erwartet.

(8) Darüber hinaus müssen die Bewerber anhand eines ein- bis zweiseitigen „Letter of Motivation“ darlegen, aus welchen besonderen Gründen sie diesen Studiengang absolvieren wollen.

(9) Zum Studium kann ein Bewerber gemäß § 60 Landeshochschulgesetz nicht zugelassen werden, der die Masterprüfung im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Mit dem Antrag auf Immatrikulation sind die folgenden Dokumente einzureichen:

- tabellarischer Lebenslauf mit Unterschrift und Datum,
- ein Passbild in elektronischer Form (JPEG-Datei),
- Nachweis über einschlägige Berufspraxis,
- beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Hochschul- bzw. Fachhochschulzugangsberechtigung,
- beglaubigter Nachweis über erfolgreich abgeschlossenes Erststudium (Urkunde, Zeugnis),
- Nachweis der Englischkenntnisse,
- Letter of Motivation,
- Versicherungsnachweis der Krankenversicherung.

§ 3 Zulassung von Absolventen zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg im Rahmen des Seiteneinstiegs

(1) Damit der Abschluss „Master of Arts“ im Studiengang Wirtschaftspädagogik der AH auf der Grundlage einer Sonderregelung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als Grundlage für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen mit der Fächerverbindung Betriebswirtschaftslehre (BWL) und Volkswirtschaftslehre (VWL) im Rahmen des Seiteneinstiegs anerkannt werden kann, müssen die nachfolgend unter (2) bis (8) genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

(2) Das Erststudium des Absolventen muss ein Studium mit einem betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt sein. Nähere Festlegungen dazu finden sich in § 4 dieser Satzung.

(3) Für BWL müssen insgesamt (aus dem Erststudium und dem Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik) etwa 100 bis 110 ECTS-Punkte nachgewiesen werden.

(4) Die fachlichen Voraussetzungen hinsichtlich des Unterrichtsbereiches BWL werden dann erfüllt, wenn als Vertiefung 2 (Vertiefung ohne Seminararbeit, entsprechend 15 ECTS-Punkten) eines der angebotenen betriebswirtschaftlich orientierten Vertiefungsfächer gewählt wurde. Dies sind die Vertiefungsfächer:

- Finanzmanagement,
- Externes Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung,
- Marktorientiertes Management,
- Personalmanagement und Organisation.

(5) Für VWL müssen insgesamt (aus dem Erststudium und dem Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik) mindestens 42 bis 56 ECTS-Punkte nachgewiesen werden.

(6) Die Voraussetzungen hinsichtlich des Studienumfangs im Fach VWL gemäß (5) werden dann erfüllt, wenn als Vertiefung 1 (Vertiefung mit Seminararbeit, entsprechend 20 ECTS-Punkten) das Fach Volkswirtschaftslehre gewählt wurde. Ergänzend müssen aus dem Erststudium oder durch Zusatzleistungen an der AH 10 ECTS-Punkte nachgewiesen werden können. Über die Zusatzleistungen an der AH wird ein Zertifikat ausgestellt.

(7) Alle ausbildungsrelevanten Prüfungsgebiete müssen mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet sein. Ausbildungsrelevant sind das Pflichtfach International Management and Economics, die Vertiefungen 1 und 2, Wirtschaftspädagogik, die Seminararbeiten und die Masterthesis.

(8) Von den Bewerbern muss eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit von mindestens 52 Wochen Umfang nachgewiesen werden.

§ 4 Vorliegen eines Erststudiums mit betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt

(1) Ein Erststudium mit einem betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt gemäß § 3 (2) liegt vor, wenn vor der Aufnahme des Studiengangs Wirtschaftspädagogik ein Studium mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt gemäß § 2 (2) erfolgreich absolviert wurde, das zudem die nachfolgend unter (2), (3) und (4) genannten Anforderungen erfüllt¹. Im Anhang findet sich exemplarisch zu Anschauungszwecken eine Zuordnung der relevanten Module des Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre online – Bachelor of Arts“ der AH zu den fachlichen Bereichen gemäß (2), (3) und (4).

(2) Im Bereich „Betriebswirtschaftslehre (Einzelwirtschaftliche Prozesse)“ müssen mindestens 75 ECTS-Punkte nachgewiesen werden. Vorliegen müssen dabei Studienleistungen aus den Bereichen

1. grundlegende Paradigmen und Modelle der BWL,

2. betriebliche Kernprozesse, insbesondere Beschaffungs-, Leistungserstellungs- und Absatzprozesse,

3. Supportprozesse, insbesondere zu Personalmanagement, Qualitätsmanagement, Informations- und Wissensmanagement, Investition und Finanzierung,

4. Controlling sowie internes und externes Rechnungswesen,

sowie Studienleistungen aus mindestens einem der Bereiche

5. Managementprozesse, insbesondere bei der Gestaltung von Strategien, Strukturen und Systemen (wie betrieblicher Aufbau und Ablauf) sowie im operativen Management (z.B. Personalführung),

6. branchenspezifische Vertiefungen: vertiefende einzelwirtschaftliche Betrachtung ausgewählter Branchen,

¹ Diese Anforderungen orientieren sich grundsätzlich an der „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5)“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 i.d.F. vom 17.03.2016), insbesondere den dort zu findenden Vorgaben für die berufliche Fachrichtung „Wirtschaft und Verwaltung“, tragen dabei aber auch der Sonderregelung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg für Absolventen des Studiengangs Wirtschaftspädagogik der AH gemäß § 3 dieser Satzung Rechnung.

7. Einbettung des Unternehmens in die ökologische und wirtschaftsethische Umwelt.

(3) Im Bereich „Volkswirtschaftslehre (Gesamtwirtschaftliche Prozesse)“ müssen mindestens 10 ECTS nachgewiesen werden. Dabei müssen Studienleistungen im Bereich der folgenden drei Felder vorliegen:

1. grundlegende Paradigmen und Modelle der Volkswirtschaftslehre,
2. Mikroökonomie, insbesondere Marktmodell, Theorie des Haushalts, Theorie der Unternehmung, Marktformen und Preisbildung,
3. Makroökonomie, insbesondere volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Rolle des Staates und (para)staatlicher Institutionen, Zielsysteme, Güter-, Geld- und Arbeitsmarkt, offene Volkswirtschaft, Leistungsbilanz und Wechselkurse, Geld- und Fiskalpolitik, makroökonomisches Gleichgewicht und Instabilität.

Sofern aus dem Erststudium in diesen Bereichen insgesamt weniger als 10 ECTS nachgewiesen werden können, sind gemäß § 3 (6) Zusatzleistungen an der AH zu erbringen. Diese werden nach Art, Umfang und Inhalt im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss festgelegt, so dass sie geeignet sind, die Studienleistungen gemäß der in diesem Abschnitt formulierten Vorgabe zu vervollständigen.

(4) Im Bereich „Relevante Bezugswissenschaften und Arbeitsmethoden“ müssen mindestens 25 ECTS-Punkte nachgewiesen werden. Dabei müssen Studienleistungen im Bereich von mindestens zwei der drei folgenden Felder vorliegen:

1. in Wirtschaft und Verwaltung relevante Gebiete des privaten und öffentlichen Rechts, rechtswissenschaftliche Methoden,
2. wirtschaftswissenschaftlich einschlägige Gebiete der Statistik, ökonomisch relevante Gebiete der Mathematik,
3. anwendungsorientierte Wirtschaftsinformatik, insbesondere wirtschaftlich relevante Standardsoftware und betriebswirtschaftliche Anwendungssysteme,

(5) Vorleistungen gemäß (2), (3) und/oder (4), die Studierende im Rahmen der Zulassung einbringen, können nicht auf den Studiengang „Wirtschaftspädagogik – Master of Arts (M.A.)“ angerechnet werden.

(6) Sofern Studierende Vorleistungen gemäß (2), (3) und/oder (4) aus mehreren Studiengängen mitbringen, müssen diese die Vorgaben in Summe erfüllen. Einer der Studiengänge muss dabei ein solcher mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt gemäß § 2 (2) sein. Deckt eine Studienleistung aus einem weiteren Studiengang eine inhaltliche Kompetenz ab, die schon in einem anderen Studiengang bei der Überprüfung der ECTS-Punkte-Grenzen berücksichtigt wurde, kann sie nicht zusätzlich eingerechnet werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Verabschiedung sowie Änderungen der Zulassungssatzung

(1) Die vorliegende Zulassungssatzung wird durch den Senat der AH verabschiedet.

(2) Über Änderungen dieser Zulassungssatzung entscheidet der Senat der AH im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg.

§ 6 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Die Zulassungssatzung tritt mit Wirkung vom 31.08.2017 in Kraft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der AH vom 31.08.2017.

Konstanz, den 31.08.2017



Der Rektor

Prof. Dr. Martin Reckenfelderbäumer

Anhang: Beispielhafte Zuordnung von Modulen des Studiengangs „Betriebswirtschaftslehre online – Bachelor of Arts“ der AH zu den Studieninhalten gemäß der „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5)“, berufliche Fachrichtung „Wirtschaft und Verwaltung“, Bereiche „Betriebswirtschaftslehre (Einzelwirtschaftliche Prozesse)“, „Volkswirtschaftslehre (Gesamtwirtschaftliche Prozesse)“ und „Relevante Bezugswissenschaften und Arbeitsmethoden“.

Inhalt	Relevante Module „Betriebswirtschaftslehre online (B.A.)“ ²	ECTS
Betriebswirtschaftslehre (Einzelwirtschaftliche Prozesse)		§ 4 (2): mind. 75
1. grundlegende Paradigmen und Modelle der BWL	<ul style="list-style-type: none"> • ABWL01: Einführung in die ABWL • EINF01: Einführungsprojekt und wissenschaftliches Arbeiten 	10
2. betriebliche Kernprozesse, insbesondere Beschaffungs-, Leistungserstellungs- und Absatzprozesse	<ul style="list-style-type: none"> • LOG01: Logistik • MESF01: Marketing & Empirische Sozialforschung • SMUM01: Strategisches Management und Marketing Vertiefungsmodule: <ul style="list-style-type: none"> • <i>MAIN01: Data Driven Marketing</i> • <i>MAIN02: Business-to-Business-Marketing</i> 	15
3. Supportprozesse, insbesondere zu Personalmanagement, Qualitätsmanagement, Informations- und Wissensmanagement, Investition und Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> • PERS01: Personalwirtschaft • FINA01: Finanzierung • INVE01: Investition Vertiefungsmodule: <ul style="list-style-type: none"> • <i>AUOP01: Arbeits- und Organisationspsychologie I</i> • <i>AUOP02: Arbeits- und Organisationspsychologie II</i> 	15
4. Controlling sowie internes und externes Rechnungswesen	<ul style="list-style-type: none"> • CONT01: Controlling • KUER01: Kosten- und Erlösrechnung • REWE01: Rechnungswesen I • REWE02: Rechnungswesen II • STEU01: Steuerlehre 	25
5. Managementprozesse, insbesondere bei der Gestaltung von Strategien, Strukturen und Systemen (wie betrieblicher Aufbau und Ablauf) sowie im operativen Management (z.B. Personalführung)	<ul style="list-style-type: none"> • PROJ01: Projektmanagement • PROZ01: Prozessmanagement • EBUM01: E-Business Management Vertiefungsmodule: <ul style="list-style-type: none"> • <i>DIBM01: Digital Business Modelling</i> • <i>DIBM02: Digital Leadership</i> • <i>EUUM01: Energiewirtschaft</i> • <i>EUUM02: Umweltmanagement</i> 	15
6. branchenspezifische Vertiefungen: vertiefende einzelwirtschaftliche Betrachtung ausgewählter Branchen	Vertiefungsmodule: <ul style="list-style-type: none"> • <i>SPBM01: Sportmanagement und –ökonomie</i> • <i>SPBM02: Marketing im Sport</i> • <i>UBUC01: Grundlagen und Gestaltung der Unternehmensberatung</i> • <i>UBUC02: Beratungsprozess, Personal und Management</i> • <i>HUDC01: Handelsmanagement</i> • <i>HUDC02: Digital Commerce</i> 	0
7. Einbettung des Unternehmens in die ökologische und wirtschaftsethische Umwelt	<ul style="list-style-type: none"> • NAW01: Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung 	5

² Anmerkung: Jedes der genannten Module hat 5 ECTS-Punkte.

Zuordnung individuell je nach Wahl bzw. Thema	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefungsmodul 1 • Vertiefungsmodul 2 • Seminar BWL • Projektarbeit 	20
ECTS-Punkte Betriebswirtschaftslehre insgesamt		105
Volkswirtschaftslehre (Gesamtwirtschaftliche Prozesse)		§ 4 (3): mind. 10
1. grundlegende Paradigmen und Modelle der Volkswirtschaftslehre	<ul style="list-style-type: none"> • VOWL01 und 02: anteilig enthalten 	
2. Mikroökonomie, insbesondere Marktmodell, Theorie des Haushalts, Theorie der Unternehmung, Marktformen und Preisbildung	<ul style="list-style-type: none"> • VOWL01: Volkswirtschaftslehre I 	5
3. Makroökonomie, insbesondere volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Rolle des Staates und (para)staatlicher Institutionen, Zielsysteme, Güter-, Geld- und Arbeitsmarkt, offene Volkswirtschaft, Leistungsbilanz und Wechselkurse, Geld- und Fiskalpolitik, makroökonomisches Gleichgewicht und Instabilität	<ul style="list-style-type: none"> • VOWL02: Volkswirtschaftslehre II 	5
ECTS-Punkte Volkswirtschaftslehre insgesamt		10
Relevante Bezugswissenschaften und Arbeitsmethoden		§ 4 (4): mind. 25
1. in Wirtschaft und Verwaltung relevante Gebiete des privaten und öffentlichen Rechts, rechtswissenschaftliche Methoden	<ul style="list-style-type: none"> • WIRE01: Wirtschaftsrecht I • WIRE02: Wirtschaftsrecht II 	10
2. wirtschaftswissenschaftlich einschlägige Gebiete der Statistik, ökonomisch relevante Gebiete der Mathematik	<ul style="list-style-type: none"> • WIMA01: Wirtschaftsmathematik • STAT01: Statistik 	10
3. anwendungsorientierte Wirtschaftsinformatik, insbesondere wirtschaftlich relevante Standardsoftware und betriebswirtschaftliche Anwendungssysteme	<ul style="list-style-type: none"> • WINF01: Wirtschaftsinformatik I • WINF02: Wirtschaftsinformatik II 	10
ECTS-Punkte Relevante Bezugswissenschaften und Arbeitsmethoden insgesamt		30

Der Studiengang „Betriebswirtschaftslehre online – Bachelor of Arts“ umfasst somit

- 105 ECTS-Punkte im Bereich Betriebswirtschaftslehre, die sich auf die vier Pflichtbereiche (1 bis 4) gemäß § 4 (2) sowie (je nach Wahl der Vertiefungsmodule) auf zwei oder drei der drei zusätzlichen Felder der BWL (5 bis 7) gemäß § 4 (2) erstrecken;
- 10 ECTS-Punkte im Bereich Volkswirtschaftslehre, die sich auf drei der drei Felder dieses Bereichs gemäß § 4 (3) beziehen;
- 30 ECTS-Punkte im Bereich Relevante Bezugswissenschaften und Arbeitsmethoden, die sich auf drei der drei Felder dieses Bereichs gemäß § 4 (4) verteilen.

Damit sind die Voraussetzungen gemäß § 4 (2), (3) und (4) dieser Satzung erfüllt.